Satzung der Hansestadt Demmin über den

Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Meyenkrebs, Caviar Creator"

für das Gebiet, welches nördlich durch die Bundesstraße 194 (Richtung Loitz), östlich durch das Flurstück 66/1 (teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Meyenkrebs, südlich durch die im Bebauungsplan Nr. 12 ("Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabriksgelände, Meyenkrebs) als Baufläche ausgewiesene Fläche der neu vermessenen Flurstücken 74/30 und 74/31 der Flur 4 der Gemarkung Meyenkrebs und westlich durch die privaten Grünflächen, die an die Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 12 angrenzen, begrenzt wird.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der am Tage des Beschlusses gültigen Fassung wird mit Beschluss der Hansestadt Demmin vom 21.04.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Meyenkrebs, Cavia Creator" für das Gebiet, welches nördlich durch die Bundesstraße 194 (Richtung Loitz), östlich durch das Flurstück 66/1 (teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Meyenkrebs, südlich durch die im Bebauungsplan Nr. 12 ("Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabriksgelände, Meyenkrebs) als Baufläche ausgewiesene Fläche der neu vermessenen Flurstücke 74/30 und 74/31 der Flur 4 der Gemarkung Meyenkrebs und westlich durch die privaten Grünflächen, die an die Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 12 angrenzen, begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung (Maßstab: 1: 1.000)



<u>Anmerkung</u>

Mit der vorliegenden Satzung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gewerbegebiet Meyenkrebs, Caviar Creator" wird eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 12 "Industriegebief" ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs der Hansestadt Demmin überplant. Im Planwerk des B-Planes Nr. 21 ist in heliblauer Farbe kenntlich gemacht worden, welche zeichnerischen bzw. fextlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 12 für die mit dem B-Plan Nr. 21 überplante Teilfläche ursprünglich getroffen worden waren.

Mit Inkrafttreten der Satzung des B-Planes Nr. 21 werden die Festsetzungen des B-Planes Nr. 12 für die neuerlich überplante Fläche gegenstandslos.

gelände - Meyenkrebs in der Hansestadt Dem

1. FESTSETZUNGEN

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GI industriegebiet

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG o,s Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

1.3. BAUWEISE, BAUGRENZER Baugrenze

1.7. GRÜNFLÄCHEN

private Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 1 und 23 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 17 Abs. 1 und 2 BauNVO

§ 9 BauNVO

§ 9 Abs. 7 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Be- § 9 Abs. 7 BauGB

Flurstücksgrenze

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTE

Auszug aus dem Text (Teil B) des B-Planes Nr. 12 "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrik-

1. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

1.4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BOUGB) Auf den nicht überbauren Grundstücksflächen des Baugrundstücks sind nur ebenerdige

An der Nord- und Ostgrenze des GI ist vom Erschließungsträger im Baufeld B jeweils ein Streifen von 5 m Breite mit Bäumen nach Liste 1 und Sträuchern nach Liste 2 zu bepfianzen (1) Baum und 10 Sträucher auf 15 ifdm), Pflanzqualität: Heistern 200/250 bzw. Sträucher 2 x

Pflanzliste 1 Einheimische, großkronige Bäume Pflanzliste 2 Einheimische Sträucher

2. FESTSETZUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ist die Schallemission auf den Industrie-und Gewerbeflächen so zu begrenzen, daß die in der nachfolgenden Tabeile ausgewiesenen Emissionskontingente pro Fläche nicht überschritten werden. Die Kontrolle über das Einhalten der vorgegebenen Emissionskontingente erfolgt dadurch, daß die sich aus den flächendeckenden Prognoserechnungen ergebenden Isophone (Immissionshöhe h₁ = 4,0 m) die pegelgleichen Emissionskennlinten flächendeckend unterschreiten müssen,

EMISSIONSKONTINGENTE DER EINZELNEN GEWERBEFLÄCHEN (Emissionshöhe 1,0 m, Immissionshöhe 4,0 m)

> Gl, frei 68,0/40,0 104,6/76,6

Planzeichenerklärung

Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, hier: Oberkante baulicher Anlage in m über HN (Höhe Null)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier: Ein- und Ausfahrtsbereich

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung der Fläche, die aufgrund des § 9 Abs. 1 Bundesferngesetzes von der Bebauung mit Hochbauten sowie von der Bebauing mit Anlagen der Außenwerbung freizuhalten ist (vermaßt)

Jmgrenzung der Fläche, die entsprechend der Stellungnahme des uständigen Straßenbaulastträgers (hier: Straßenbauamt Güstrow) von jeglicher Bebauung, d.h. auch von der Bebauung mit Nebenanlagen, reizuhalten ist (absoluter Bauschutzbereich, vermaßt)

III. <u>Planzeichen ohne Normcharakter</u>

Katasterliche Grundlager

Gemarkungsname

 Flurstücksgrenze Flursfücksnummer abgemarkter Grenzpunkt nicht abgemarkter Grenzpunkt

vorhandene 20 kV-Energieversorgungskabel der e.dis vorhandenes Fernmeldekabel der e.dis Energie Nord AG vorhandene Telekommunikationsanlagen der

vorhandener unbefestigter Weg Nutzungsartengrenze

vorhandener Zaun

IV. <u>Darstellungen außerhalb des Geltungsberei-ches des Plangebietes</u>

Bundesstraße 194 (Richtung Loitz) Erschließungsstraße des Industrie- und Gewerbegebietes "Ehe-malige Zuckerfabrik, Meyenkrebs"

vorhandene Hecke mit Bäumen, die zu entfernen ist

Entwässerungsgraben entlang der B 194 Wali zur Abgrenzung des Gelände des Asphaltmischwerkes orhandene Bäume entlang der Bundestraße 194

; private Grünfläche festgesetzte Fläche des B-Planes Nr. 12 ndustriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs

V. <u>Rechtsgrundlagen</u>

Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage der Bebauungsplan erarbeitet worden ist: die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I., S. 466)

die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI, I, S. 58) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL.), S. 2141: 1998 I, S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBI, I, S. 2850) die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBI, M-V, S. 468 ber, S. 612), geänderf durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVOBI, M-V \$, 531) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I, S. 2350), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I, \$ 1914)

 Gesetz über Naturschutz unf Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2002 (BGBI. I, S. 1193) Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBI. M-V 2003, S. 1)

VI. <u>Hinweise</u>

Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern.

Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Höhen- und Lageplan mit katasterlichen Eintragungen des Dipl.-ing. Herbert Weinert, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Lindenstraße 16, 17109 Demmin vom Dezember 2002.

Teil B - Text

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

folgende Nutzungen zulässig: nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe aller Art (soweit sie nicht der Einschränkungen oder Verboten der Punkte 1.2. bzw. 1.3. unterliegen), Lagerhäuser, agerplätze und öffentliche Betriebe; Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude einschließlich Gebäude für freie Berufe

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet folgende Nutzungen unzulässig: Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letze Endverbraucher mit den Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, soweit es sich nicht um Verkaufsstellen von produzierenden Handwerks- und anderen produzierenden Gewerbebetrieben, die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen produzierenden Betrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 150 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauNVO sind im Gewerbegebiet folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind um ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Vergnügungsstätten

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 8auGB

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Zuwegungen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

- Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gewerbliche Zwecke

Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücks-

Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf sowohl für erschließende Wege als auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO überbaut werden. Die Errichtung von Carports und/oder Garagen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist nicht

Für den Bereich, der entlang der Bundesstraße 194 aufgrund des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz von der Bebauung freizuhalten ist, gilt abweichend von der Festsetzung 3.2., dass im einfachen Bauschutzbereich (In einem Abstand von mehr als 10 m bis 20 m von der befestigten Fahrbahnkante entfernt) lediglich Umfahrten sowie Stellplätze realisiert werden dürfen. Im absoluten Bauschutzbereich (in einem Abstand bis zu 10 m von der befestigten Fahrbahnkante der Bundesstraße 194) sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die kelner Bebauung zugeführt werden, sind durch naturnahe Grüniandeinsaat (Kräuterwiese) zu begrünen. Je 150 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum entsprechend Artenliste zu pflanzen.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

An der Ostgrenze des Plangebietes (im Bereich der entsprechend ausgewiesenen Fläche) ist ein Streifen von 6 m Breite entsprechend Detailzeichnung I mit Bäumen nach Liste 1 und Sträuchern nach Liste 2 zu bepflanzen (1 Baum und 15 Sträucher auf 15 Ifm, Pflanzqualität: Heister 200/250 bzw. Sträucher 2 x verpflanzt)

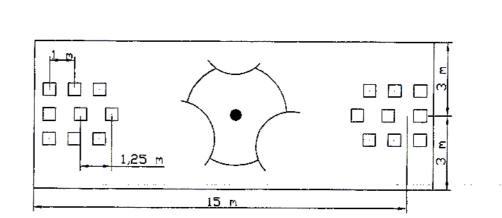
4.2. Pflanzliste 1 - Einheimische, großkronige Bäume Acer plantanoides

Acer pseudoplatanus Bergahorn Quercus robut Traubeneiche Tilia cordata Fraxinus excelsior Gemeine Esche Prunus avium

4.3. Pflanzliste 2 - Einheimische Sträucher Corylus avellana Cornus sanguinea Hartriegel Pfaffenhütchen Euonymus europaea Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Rhamnus cathartica Kreuzdorn Sambucus nigra Schwarzer Holunder

4.4. Detailzeichnung I

Crataegus monogyna



Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je angefangener Gruppe von 5 Stellplätzen ein großkroniger Baum nach Liste 1 vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflanzen; Pflanzqualität: Hochstamm; 14/16 cm Stammumfang. Aus klimaökologischen Gründen sind die Baumstandorte so zu wählen, dass die Baumschirme über den Stellflächen liegen.

Hinweise

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. M-V Nr. 23 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Begrünung der Privatgrundstücke

Es wird auf § 8 Abs. 1 der LBauO M-V hingewiesen. Hier ist festgeschrieben, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der nicht im Außenbereich gelegenen, nach öffentlichen Baurecht bebaubaren Grundstücke zu begrünen und zu unterhalten sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt

Für das Gewerbegebiet ist eine Löschwassermenge von 96 - 192 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Dabei können 48 m³/h über das Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich kann auf Löschwasserreservoire der Umgebung zurückgegriffen

Es wird darauf verwiesen, dass für bauliche Anlagen, die innerhalb des Plangebietes mit einem Abstand von mehr als 150 m zur erschließenden Straße realisiert werden sollen, zusätzliche Möglichkeiten der Löschwasserversorgung zu schaffen sind. Dies bedeutet, dass entweder innerhalb des Plangebietes zusätzliche Hydranten zu installieren sind bzw. eventuell auszubauende Regenrückhaltebecken mit Löschwasserentnahmestellen zu

3.3. Alle Löschwasserentnahmestellen sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Altlasten entsprechend dem Bundes-Bodenschutzgesetz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht ersichtlich.

4.2. Bei Auffinden von Schadstoffen im Boden ist die Bodenschutzbehörde sofort zu informieren.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 03.12.2003. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" vom 19.12.2003 bekannt gemacht worden.

Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004



E. Wellmer Bürgermeister

E. Wellmer

- yeur a-

E. Wellmer Bürgermeister

E. Wellmer

Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Planverfahren ist am 02.12.2003 um 18.00 Uhr im Rathaus der Hansestadt Demmin, Markt 1 durchgeführt worden. Der Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist am 21.11.2003 in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004



Bürgermeister Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.11.2003

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Die Stadtvertretung hat am 03.12.2003 die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004



Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gewerbegebiet Meyenkrebs, Caviar Creator", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.12.2003 bis zum 30.01.2004 während folgender Zeiten

> 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 17.45 Uhr 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

7.30 Uhr - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Hansestadt Demmin, Haus II, Bauamt, Am Hanseufer nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.12.2003 in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In diesem Zusammenhang ist darauf verwiesen worden, dass nach Vorprüfung gem. § 3 a UVPG entschieden worden ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004



Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.04.2004 geprüft. Das Ergebnis ist

Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004



Der katastermäßige Bestand am03,06,04 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 ://exvorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Hansestadt Demmin, d. 03.06.2001

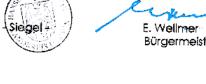


Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretretung vom 21.04.2004 gebilligt.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde

am 21.04.2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum

Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Hansestadt Demmin, d. 11.05.2004

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Meyenkrebs, Caviar Creator" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07 .06.2004 in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und welter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

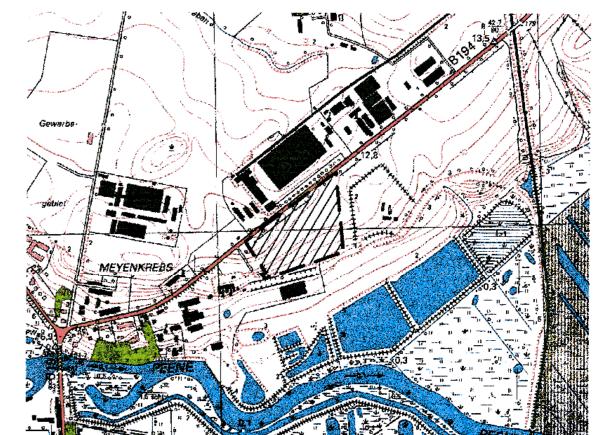
Hansestadt Demmin, d. 08.06.2004

Die Satzung ist am 07.06.09 in Kraft getreten



E. Weilmer





Bebauungsplan Nr. 21 "GE Meyenkrebs, Caviar Creator" \$atzung Bauherr: **Hansestadt Demmin** Blatt Nr.: Bearbeitet:

Ingenieurbüro Teetz Am Mühlenteich 7 - 17109 Demmin - Tel. 03998/222047 - Fax. 03998/222048